



# Marktgemeinde Hohenau an der March

A-2273, Rathausplatz 1

Bezirk Gänserndorf – Land Niederösterreich

Telefon: 02535/2307..-0, Telefax: 02535/2307-18

Email: [gemeindeamt@hohenau.at](mailto:gemeindeamt@hohenau.at)

Internet: [www.hohenau.at](http://www.hohenau.at)

Bearbeiter: [REDACTED]

Datum: 15. September 2023

Frau  
Birgit Stefanie MEDLITSCH



Hohenau an der March, am 15. September 2023

## BESCHEID

### SPRUCH

Gemäß § 6 iVm § 5 NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020-0, idF LGBl. 32/2023 wird festgestellt, dass Frau Birgit Stefanie MEDLITSCH zu ihrem neuerlichen Antrag vom 28. Juli 2023 „*Ausschreibung und Auftragsvergabe bezüglich der Errichtung von zwei PV-Anlagen auf den Gebäuden der Kläranlage und des Wasserwerks der Marktgemeinde Hohenau an der March [#2904]*“ keine weitere Auskunft erteilt wird.

### BEGRÜNDUNG

Der Antragstellerin wurde bereits Ende Juni 2023 aufgrund ihrer telefonischen Anfrage Auskunft über den einstimmigen Beschluss zu dem Tagesordnungspunkt 7 „Sonnenkraftwerk NÖ, Grundsatzbeschluss und Finanzierungsplan“ der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. März 2023 erteilt. Überdies ist die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll jeder Person möglich.

Mit E-Mail vom 06. Juli 2023 ersuchte die Antragstellerin neuerlich um Auskunft mit dem Betreff „Presseanfrage“. Die Auskunft wurde der Antragstellerin per E-Mail am 11. Juli 2023 erneut erteilt.

Mit E-Mail vom 12. Juli 2023, Betreff „AW: Presseanfrage“ ersuchte die Antragstellerin neuerlich um Auskunft zu dieser Angelegenheit sowie um Veröffentlichung der Angebote. Die Auskunft wurde der Antragstellerin per E-Mail am 14. Juli 2023 erteilt. Die Angebote wurden nicht übermittelt. Die Angebotssummen können dem veröffentlichten Sitzungsprotokoll entnommen werden.

Mit E-Mail vom 14. Juli 2023, 13:16 Uhr, Betreff „AW: Presseanfrage“ ersuchte die Antragstellerin neuerlich um Auskunft zu dieser Angelegenheit sowie um Übersendung der Angebote.

22 Minuten später ersuchte die Antragstellerin mit gleichlautender E-Mail direkt um Auskunft bei Bürgermeister Wolfgang Gaida. Der Antragstellerin wurde von Bürgermeister Wolfgang Gaida per E-Mail am 17. Juli 2023 nicht nur Auskunft erteilt, sondern auch die Gründe für die Entscheidungsfindung erläutert.

Mit E-Mail vom 28. Juli 2023 beantragte die Antragstellerin über den Webservice <https://fragenstaat.at> ein weiteres Mal die Erteilung von Auskunft in der erwähnten Angelegenheit, obwohl der Antragstellerin in den letzten Wochen bereits sowohl telefonisch als auch in mehreren E-Mails bereitwillig und geduldig Auskunft erteilt wurde.

Es wurden dabei alle „Presse“-Fragen in die Richtung der neuerlichen Anfrage beantwortet, mit welcher die Antragstellerin vermutlich für ihren Blog versucht etwas aufzudecken, wo es nichts aufzudecken gibt. Es stellt keine Rechtswidrigkeit dar, eine burgenländische Firma, nicht den Billigstbieter und ohne Nachbesserung Aufträge zu erteilen. Die Auftragsvergabe erfolgte ordnungsgemäß über einstimmigen Beschluss des Gemeinderates und wurde zudem von der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ nicht nur begleitet, sondern die Durchführung auch in der vorgenommenen Weise angeraten. Auch das wurde der Antragstellerin schon mitgeteilt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020-0 in der derzeit geltenden Fassung, darf die Auskunft verweigert werden, wenn durch die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt wäre. Nachdem nun schon mehrere Anfragen in der gleichen Angelegenheit geduldig beantwortet wurden, ist es dann irgendwann auch genug und müssen wir uns auch wieder anderen Angelegenheiten widmen dürfen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, ab dem Tag der Zustellung gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Fax oder per E-Mail beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Hohenau an der March (p.A. Rathausplatz 1, 2273 Hohenau an der March, E-Mail: [gemeindeamt@hohenau.at](mailto:gemeindeamt@hohenau.at)) einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

**Hinweis:** Mittels Telefax oder per E-Mail binnen offener Frist eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.



Der Bürgermeister:

Wolfgang Gaida